

## Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz) vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Martin Hebich,  
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

und

der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn  
Michael Reith, Mühltorstraße 25, 67245 Lamsheim.

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und des § 57 Abs. 3 Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) und § 3 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 21.01.2014 der Stadt Frankenthal (Pfalz), wird folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Flst-Nr. 1390/2 und 1410/2 der Gemarkung Flomersheim (Raststätten an der A61 „Auf den Hirschen“ und „Auf den Hahnen“) von der Stadt Frankenthal (Pfalz) auf die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim geschlossen.

### **Präambel**

Die Grundstücke Flst-Nr. 1390/2 und 1410/2 der Gemarkung Flomersheim liegen an der westlichen Gemarkungsgrenze Flomersheim zu Lamsheim und stehen im Eigentum des Bundes. Auf ihnen befinden sich die Autobahnraststätten der A 61 „Auf den Hirschen“ und „Auf den Hahnen“. Bis zum Jahr 2009 verfügte keines der Grundstücke über Anlagen auf denen Abwasser anfiel. Mit Erweiterung der Rastplätze und Errichtung von Toilettenanlagen wurden leitungsgebundene Anschlüsse an das Naherholungsgebiet „Lamsheimer Weiher“ in einer Entfernung von 650 m hergestellt, da die nächstgelegenen Anschlussmöglichkeiten an die Kanalisation der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Gemeinde Flomersheim erst ab 1,5 km Entfernung bestehen. Deshalb übernimmt die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim die Abwasserbeseitigung. Die Anschlussleitung ist eine Privatleitung des Grundstückseigentümers. Die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Anschlussleitung trägt der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) überträgt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 3 LWG für das auf den Grundstücken Flst-Nr. 1390/2 und 1410/2 der Gemarkung Flomersheim, Autobahnraststätten der A61 „Auf den Hirschen“ und „Auf den Hahnen“, anfallende Abwasser. Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim errichtet und betreibt die öffentliche Kanalisation zur Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke.

## **§ 2 Befugnis**

- (1) Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim kann zur Ausübung dieser Aufgabe alle erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist unter Beachtung des § 13 Abs. 2 KomZG berechtigt, für die betroffenen Grundstücke Beiträge und Gebühren nach ihrer Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

## **§ 3 Dauer und Beendigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Kündigung, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung oder anderweitige Aufhebung dieser Vereinbarung hat zur Folge, dass mit Ende der Kündigungsfrist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke über die öffentliche Kanalisation der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim nicht mehr möglich ist. Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim wird den Eigentümer der betroffenen Grundstücke unverzüglich über die Beendigung der Einleitung unterrichten. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) wird dann im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Vorgaben prüfen, ob und wie eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke möglich ist.

**§ 4**  
**Kostentragung**

- (1) Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe durch die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim entstehen der Stadt Frankenthal (Pfalz) keine Kosten.
- (2) Die von der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aufgrund ihrer Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erhobenen Gebühren und Beiträge verbleiben ihr als Entgelt für die Aufgabenwahrnehmung.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als ungültig erweisen oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Vertragspartner in Kraft.

Frankenthal, den

Verbandsgemeinde  
Lamsheim-Heßheim, den

für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

für die Verbandsgemeinde Lamsheim-  
Heßheim

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Michael Reith  
Bürgermeister